

Freundeskreis Round Table Leipzig e.V.

c/o Herr RA Thomas Nicklisch
Paul-Grüner-Str. 27
04107 Leipzig



Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie den **Freundeskreis Round Table e.V.** mit **bis zu 200 Euro** im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie ab dem Jahr 1997 keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gern ausstellen.

Der **Freundeskreis Round Table Leipzig e.V.** ist wegen **Förderung der Jugend- und Altenhilfe** nach §52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 4 AO **und des Sports** nach §52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 AO nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Eilenburg unter der Steuernummer 237/143/03856 vom 14.03.2016 für das Jahr 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Wir danken Ihnen ganz herzlich für Ihre Spende.

Wenn Sie sich näher dafür interessieren, wie wir die uns anvertrauten Spendengelder einsetzen, können Sie sich jederzeit auf unserer Webseite **www.rt203.de** über die Aktivität unseres des Vereins informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Nicklisch
Vereinsvorsitzender
Freundeskreis Round Table Leipzig e.V.